

467 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 19. 2. 1988

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (Namensänderungsgesetz – NÄG)

Antrag auf Namensänderung

§ 1. (1) Eine Änderung des Familiennamens oder Vornamens ist auf Antrag zu bewilligen, wenn ein wichtiger Grund im Sinn des § 2 vorliegt, § 3 der Bewilligung nicht entgegensteht und die Namensänderung betrifft

1. einen österreichischen Staatsbürger;
2. einen Staatenlosen oder eine Person ungeklärter Staatsangehörigkeit, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben;
3. einen Flüchtling im Sinn der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955 und des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 78/1974, wenn er seinen Wohnsitz, mangels eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.

(2) Insoweit der Antragsteller in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, hat der gesetzliche Vertreter den Antrag einzubringen. Die Einbringung bedarf der persönlichen Zustimmung des Antragstellers, wenn dieser das 14. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Ist der Antragsteller verheiratet, bedarf der Antrag auf Änderung seines Familiennamens der Zustimmung des anderen Ehegatten, wenn dieser den gleichen Familiennamen führt.

Voraussetzungen der Bewilligung

§ 2. (1) Ein wichtiger Grund für die Änderung des Familiennamens liegt vor, wenn

1. der bisherige Familienname lächerlich oder anstößig wirkt;
2. der bisherige Familienname schwer auszusprechen oder zu schreiben ist;
3. der Antragsteller ausländischer Herkunft ist und einen Familiennamen erhalten will, der ihm die Einordnung im Inland erleichtert und der Antrag innerhalb von zwei Jahren nach

dem Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft gestellt wird;

4. der Antragsteller den Familiennamen erhalten will, den er bisher in gutem Glauben, dazu berechtigt zu sein, geführt hat;
5. der Familienname des Antragstellers auf Grund eines von seinem gesetzlichen Vertreter eingebrachten und ohne persönliche Zustimmung des Antragstellers bewilligten Antrags geändert worden ist und innerhalb von zwei Jahren nach erlangter voller Geschäftsfähigkeit die Rückführung in den früheren Familiennamen beantragt wird.
6. der minderjährige Antragsteller den Familiennamen der Person erhalten soll, der die Personensorge für ihn zukommt oder in deren Pflege er sich befindet und das Wohl des Minderjährigen ohne die Änderung des Familiennamens gefährdet ist;
7. der Antragsteller glaubhaft macht, daß die Änderung des Familiennamens notwendig ist, um unzumutbare Nachteile in wirtschaftlicher Hinsicht oder in seinen sozialen Beziehungen zu vermeiden und diese Nachteile auf andere Weise nicht abgewendet werden können.

(2) Die in Abs. 1 Z 1 bis 5 und 7 angeführten Gründe gelten auch für die Änderung von Vornamen; ein wichtiger Grund liegt weiter vor, wenn

1. das minderjährige Wahlkind andere als die bei der Geburt gegebenen Vornamen erhalten soll und der Antrag innerhalb von zwei Jahren nach der Bewilligung der Annahme an Kindesstatt oder dem Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft eingebracht wird;
2. der Antragsteller nach Änderung seiner Religionszugehörigkeit einen zur nunmehrigen Religionsgemeinschaft in besonderer Beziehung stehenden Vornamen erhalten oder einen zur früheren Religionsgemeinschaft in besonderer Beziehung stehenden Vornamen ablegen will und der Antrag innerhalb von zwei Jahren nach der Änderung der Religionszugehörigkeit eingebracht wird;
3. ein Vorname nicht dem Geschlecht des Antragstellers entspricht.

Versagung der Bewilligung

§ 3. Die Änderung des Familiennamens oder Vornamens darf nicht bewilligt werden, wenn

1. die Änderung des Familiennamens die Umgehung von Rechtsvorschriften ermöglichen würde;
2. der beantragte Familienname lächerlich, anstößig oder für die Kennzeichnung von Personen im Inland nicht gebräuchlich ist;
3. der beantragte Familienname von einer anderen Person rechtmäßig geführt wird, der ein berechtigtes Interesse am Ausschluß des Antragstellers von der Führung des gleichen Familiennamens zukommt;
4. der beantragte Familienname aus mehreren Namen zusammengesetzt ist, sofern nicht der Antragsteller den Familiennamen einer Person erhalten soll, die rechtmäßig einen aus mehreren Namen zusammengesetzten Familiennamen führt;
5. der beantragte Vorname im Inland nicht gebräuchlich oder dem Wohl des Kindes abträglich ist oder als erster Vorname nicht dem Geschlecht des Kindes entspricht;
6. im Fall des § 2 Abs. 2 Z 1 das Wahlkind bereits das zweite Lebensjahr vollendet hat. Wird jedoch glaubhaft gemacht, daß durch die beantragte Vornamensänderung das Wohl des Kindes nicht gefährdet wird, ist sie dennoch zu bewilligen.

Erstreckung der Wirkung auf den Ehegatten

§ 4. Die einem Ehegatten bewilligte Änderung des Familiennamens erstreckt sich auf den anderen Ehegatten, wenn dieser dem Personenkreis des § 1 Abs. 1 angehört und den gleichen Familiennamen führt.

Erstreckung der Wirkung auf Kinder

§ 5. (1) Die Änderung des Familiennamens beider Ehegatten (§ 4) erstreckt sich auf

- a) ein gemeinsames eheliches Kind;
- b) ein gemeinsam an Kindesstatt angenommenes Kind;
- c) ein von einem Ehegatten an Kindesstatt angenommenes Kind des anderen Ehegatten;
- d) ein uneheliches Kind der Ehefrau, dem der Ehemann seinen Familiennamen gegeben hat.

(2) Die Änderung des Familiennamens der Mutter eines unehelichen Kindes erstreckt sich auf dieses, ebenso die Änderung des Familiennamens des Vaters, dessen Vaterschaft festgestellt ist, wenn er dem Kind seinen Familiennamen gegeben hat.

(3) Die Wirkungen nach Abs. 1 und 2 sind im Bescheid auf Antrag beider Ehegatten (Abs. 1) oder der Mutter (Abs. 2) auszuschließen, wenn das Wohl des Kindes ohne die Beibehaltung des bisherigen Familiennamens gefährdet ist.

(4) Die Änderung des Familiennamens des Kindes nach Abs. 1 und 2 erstreckt sich auf dessen Kind im Sinn des Abs. 1.

(5) Die Wirkungen des Abs. 1, 2 und 4 treten nur ein, wenn das Kind dem Personenkreis des § 1 Abs. 1 angehört, minderjährig und ledig ist und bisher den Familiennamen des Antragstellers geführt hat. Hat das Kind das 14. Lebensjahr vollendet, treten die Wirkungen überdies nur ein, wenn das Kind dem persönlich zugestimmt hat.

Zustimmungen

§ 6. (1) Die Zustimmung nach § 1 Abs. 2 und 3 sowie § 5 Abs. 5 ist vor der Bewilligung der Änderung des Familiennamens der nach § 7 zuständigen Behörde zu erklären.

(2) Hat das zustimmungsberechtigte Kind seinen Wohnsitz, mangels eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, ist die Erklärung mündlich bei der nach § 7 zuständigen oder bei der von dieser um die Vernehmung des Kindes ersuchten Bezirksverwaltungsbehörde anzubringen. In den übrigen Fällen kann die Zustimmungserklärung schriftlich oder mündlich angebracht werden.

Zuständigkeit

§ 7. Die Bewilligung der Änderung des Familiennamens und des Vornamens obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren örtlichen Wirkungsbereich der Antragsteller seinen Wohnsitz, mangels eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hat der Antragsteller weder einen Wohnsitz noch einen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren örtlichen Wirkungsbereich der Antragsteller seinen letzten Wohnsitz im Inland hatte. Ergibt sich auch danach keine Zuständigkeit, ist der Magistrat der Stadt Wien als Bezirksverwaltungsbehörde zuständig.

Parteien

§ 8. (1) Die Stellung einer Partei kommt in einem Verfahren auf Änderung des Familiennamens oder Vornamens jedenfalls zu

1. dem Antragsteller;
2. dem Ehegatten des Antragstellers, wenn dieser den gleichen Familiennamen führt;
3. dem Kind, das das 14. Lebensjahr vollendet hat, wenn sich die Wirkung einer Änderung des Familiennamens gemäß § 5 auf dieses erstreckt oder erstrecken würde, falls nicht ein Antrag gemäß § 5 Abs. 3 gestellt worden wäre;
4. der Person, die im Sinn des § 3 Z 3 in ihren berechtigten Interessen berührt ist;
5. den Eltern eines minderjährigen Kindes, soweit sie nicht als dessen gesetzlicher Vertreter den Antrag eingebracht haben.

(2) Kinder zwischen dem vollendeten 10. und 14. Lebensjahr, für die ein Antrag auf Änderung ihres Familiennamens oder Vornamens eingebracht wurde oder auf die sich die Wirkung einer Änderung des Familiennamens gemäß § 5 erstreckt oder erstrecken würde, falls nicht ein Antrag gemäß § 5 Abs. 3 eingebracht worden wäre, sind anzuhören.

(3) Sind Parteien gemäß Abs. 1 Z 4 der Behörde namentlich nicht bekannt, ist eine mündliche Verhandlung anzuberaumen und im Sinn des § 41 AVG 1950 bekanntzumachen.

Mitteilungen

§ 9. Die Behörde hat die Änderung eines Familiennamens oder eines Vornamens allen Verwaltungsbehörden und Gerichten schriftlich mitzuteilen, für die die Kenntnis davon eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben bildet.

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 10. (1) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes verlieren folgende Rechtsvorschriften, soweit sie zu diesem Zeitpunkt noch in Geltung gestanden sind, ihre Wirksamkeit:

1. die Verordnung über die Einführung von namensrechtlichen Vorschriften im Lande

Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten vom 24. Jänner 1939, deutsches RGBl. I S 81;

2. das Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 5. Jänner 1938, deutsches RGBl. I S 9;
3. die Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 7. Jänner 1938, deutsches RGBl. I S 12.

(2) Verfahren, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eingeleitet wurden, sind nach den in Abs. 1 angeführten Rechtsvorschriften fortzusetzen.

(3) Zwischenstaatliche Übereinkommen auf dem Gebiet des Namensrechts werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

§ 11. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1988 in Kraft.

(2) Verordnungen können von dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag an erlassen werden. Sie treten frühestens mit diesem Bundesgesetz in Kraft.

§ 12. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Inneres betraut.

VORBLATT

Problem:

Das mit der Verordnung über die Einführung von namensrechtlichen Vorschriften im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten vom 24. Jänner 1939, deutsches RGBL. I S 81 in Österreich eingeführte deutsche Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 5. Jänner 1938, deutsches RGBL. I S 9 soll durch eine österreichische Rechtsvorschrift ersetzt werden.

Ziel:

Die Ersetzung der angeführten deutschen durch eine österreichische Rechtsvorschrift soll benützt werden, um das Verfahren zu vereinfachen und die rechtliche Stellung des Antragstellers zu verbessern.

Inhalt:

Regelung des Anwendungsbereichs des vorgeschlagenen Bundesgesetzes, der Voraussetzungen für die Bewilligung einer Änderung des Familiennamens oder Vornamens, der Erstreckung der Wirkung einer Änderung des Familiennamens auf andere Personen, des der Bewilligung vorangehenden Verfahrens und der Mitteilung der Namensänderung an die Behörden, die auf Grund ihres Aufgabenbereichs davon Kenntnis erlangen müssen.

Alternative:

Keine.

Kosten:

Allfällige Mehrkosten durch den verbesserten Rechtsschutz für die Beteiligten werden zum Großteil durch Verwaltungsvereinfachungen kompensiert werden und würden sich im übrigen in Anbetracht der geringen Zahl von Verfahren in engen Grenzen halten.

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

I

Das Rechtsgebiet der Änderung von Familiennamen und Vornamen wird derzeit durch das Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 5. Jänner 1938, deutsches RGBl. I S 9 geregelt, das mit der Verordnung über die Einführung von namensrechtlichen Vorschriften im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten vom 24. Jänner 1939, deutsches RGBl. I S 81 in Österreich eingeführt und auf Grund des § 2 des Rechts-Überleitungsgesetzes, StGBI. Nr. 6/1945 in die österreichische Rechtsordnung übergeleitet wurde.

Die Schaffung eines österreichischen Namensänderungsgesetzes (in der Folge NÄG) würde dem wiederholt geäußerten Wunsch des Nationalrates Rechnung tragen, Rechtsvorschriften, die in der Zeit der Okkupation Österreichs eingeführt wurden, durch österreichische Gesetze zu ersetzen. Für die Wichtigkeit eines solchen Vorhabens spricht auch, daß die Anwendung des deutschen Namensänderungsgesetzes (in der Folge NÄG 1938) in Österreich von Anfang an Schwierigkeiten bereitete, was sich darin zeigt, daß bei der Einführung dieses Gesetzes eine Reihe von Anpassungsvorschriften erlassen werden mußte. Durch die Wiedereinführung der österreichischen Bundesverfassung, der österreichischen Behördenorganisation und des Verwaltungsverfahrensrechts, vor allem aber durch die Neuregelung großer Teile des Personen- und Familienrechts sind diese Schwierigkeiten ständig gewachsen. Von all dem abgesehen böte ein neues NÄG auch die Möglichkeit zu Vereinfachungen des Verfahrens und zu einer Verbesserung der rechtlichen Stellung des Antragstellers.

II

Der vorliegende Entwurf läßt sich von folgenden Grundsätzen leiten:

1. Es soll ein Rechtsanspruch auf Bewilligung einer Änderung des Familiennamens oder Vornamens eingeräumt werden, sofern dafür ein wichtiger Grund vorliegt und der Bewilligung nicht öffentliche Interessen grundsätzli-

cher Bedeutung oder schutzbedürftige private Interessen entgegenstehen. Wann ein Grund als wichtig anzusehen ist, soll im Interesse der Rechtssicherheit im Gesetz selbst ausgeführt werden und nicht wie bisher Verwaltungsvorschriften bzw. der Auslegung durch die Verwaltungspraxis überlassen bleiben.

2. Die einheitliche Namensführung innerhalb der engeren Familie (zwischen Ehegatten bzw. Eltern und mj. Kindern) soll auch nach einer Änderung des Familiennamens erhalten bleiben. Abweichungen von diesem Grundsatz sollen aber zur Wahrung des Wohls des Kindes möglich sein.
3. Das Verfahren soll durch Schaffung einer einheitlichen Zuständigkeit für Änderungen des Familiennamens und Vornamens, die einer dem Bürger möglichst nahen Behörde zuzuweisen ist, vereinfacht werden.

Die Rechtseinrichtung der Feststellung des Familiennamens (§ 8 NÄG 1938) wurde nicht in den Entwurf übernommen. Der Grund dafür liegt darin, daß infolge der Möglichkeit der Berücksichtigung der gebräuchlich gewordenen Schreibweise durch die Personenstandsbehörde (§ 11 Abs. 3 bis 5 Personenstandsgesetz — PStG, BGBl. Nr. 60/1983) und der Namensfestsetzung durch den Landeshauptmann (§ 51 PStG) nur mehr sehr selten Anträge auf Feststellung des Familiennamens gestellt werden. Diese wenigen Fälle können auch in einem Berichtigungsverfahren (§ 15 PStG) einer Bereinigung zugeführt werden.

III

Verwaltungsvereinfachungen durch die Konzentration von Zuständigkeiten und klare Regelungen über die Voraussetzungen der Namensänderung stehen Erschwerungen durch den verbesserten Rechtsschutz für die Beteiligten (Ausbau der Zustimmungs- und Anhörungsrechte, zweigliedriger Instanzenzug auch bei der Änderung von Familiennamen) gegenüber.

Insgesamt ist, wenn überhaupt, nur mit wenig ins Gewicht fallenden Mehrkosten zu rechnen, zumal in Anbetracht der geringen Zahl von Verfahren (in ganz Österreich im Jahr 1980 600 Verfahren auf

Änderung von Familiennamen und 224 Verfahren auf Änderung von Vornamen).

Aus letzterem Grund werden sich auch die Kostenverschiebungen zwischen Gebietskörperschaften auf Grund der geänderten Zuständigkeiten (Übergang der Zuständigkeit zur Änderung von Familiennamen vom Landeshauptmann, zur Änderung von Vornamen von den Bundespolizeibehörden auf Städte mit eigenem Statut als Bezirksverwaltungsbehörde) in engen Grenzen halten. Die in Betracht kommenden Gebietskörperschaften würden aber nach Inkrafttreten des vorgeschlagenen Bundesgesetzes aufgefordert werden, die tatsächlichen Kostenbelastungen während eines Jahres zu verzeichnen und, falls sich überhaupt Mehrkosten in nennenswerter Höhe ergeben, diese als Grundlage für die nächsten Finanzausgleichsverhandlungen bekanntzugeben.

IV

Auf dem Gebiet der Änderung von Familiennamen und Vornamen bestehen keine von den Europäischen Gemeinschaften geschaffenen Regelungen und ist auch nicht bekannt, daß solche in Ausarbeitung stehen.

Auf das Übereinkommen über die Änderung von Namen und Vornamen, BGBl. Nr. 278/1965, das neben der gegenseitigen Anerkennung von Namensänderungsentscheidungen vor allem die internationale Zuständigkeit zur Bewilligung von Namensänderungen regelt, wurde im vorgeschlagenen Bundesgesetz bei der Abgrenzung des persönlichen Anwendungsbereichs (§ 1 Abs. 1) Bedacht genommen.

V

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung des vorgeschlagenen Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG („Personenstandsangelegenheiten einschließlich des Matrikenwesens und der Namensänderung“).

B. Besonderer Teil

Zu § 1 Abs. 1

Die Einschränkung der Anwendung des vorgeschlagenen Bundesgesetzes auf den in Abs. 1 angeführten Personenkreis ergibt sich daraus, daß die öffentlich-rechtliche Namensänderung Ausfluß der Hoheitsgewalt des Staates über seine eigenen Staatsangehörigen sowie Staatenlose und Flüchtlinge mit entsprechender Inlandsbeziehung ist (siehe Edlbacher, Das Recht des Namens 144) und daher nur diesem Personenkreis gewährt werden kann (vgl. auch Artikel 2 des CIEC-Übereinkommens über die Änderung von Namen und Vornamen, BGBl. Nr. 278/1965).

Im übrigen wird zu Abs. 1 auch auf die Bemerkungen zu den §§ 2 und 3 verwiesen.

Zu § 1 Abs. 2

Daß der Antrag für einen auf Grund seines Alters geschäftsunfähigen oder beschränkt geschäftsfähigen Antragsteller von dessen gesetzlichem Vertreter eingebracht werden muß (Abs. 2 erster Satz), entspricht allgemeinen verfahrensrechtlichen Grundsätzen und dient dem Schutz dieser Personen (vgl. § 21 Abs. 1 ABGB). Beim ehelichen Kind wird der durch einen Elternteil eingebrachte Antrag, von besonderen Fällen abgesehen (siehe zB § 177 ABGB), der Zustimmung des anderen Elternteils bedürfen (§ 154 Abs. 2 ABGB).

Die Einbringung durch den gesetzlichen Vertreter ist auch erforderlich, wenn für den Antragsteller ein Sachwalter bestellt ist, der mit der Besorgung aller Angelegenheiten betraut ist (§ 273 Abs. 3 Z 3 ABGB). Bei Bestellung eines Sachwalters für die Besorgung einzelner Angelegenheiten oder eines bestimmten Kreises von Angelegenheiten (§ 273 Abs. 3 Z 1 und 2 ABGB) wird die Behörde, allenfalls durch Anfrage an das Gericht, zu prüfen haben, ob der Aufgabenbereich des Sachwalters die Vertretung in Verfahren der durch dieses Bundesgesetz geregelten Art einschließt und gegebenenfalls verlangen müssen, daß der Antrag durch den Sachwalter eingebracht wird und auch sonstige Verfahrenshandlungen durch den Sachwalter gesetzt werden.

Zur Einbringung eines Antrags für einen Minderjährigen, der das 14. Lebensjahr bereits vollendet hat, soll dessen persönliche Zustimmung erforderlich sein (Abs. 2 zweiter Satz), da der Name ein wichtiges Persönlichkeitsrecht ist und der mündige Minderjährige einen Reifegrad besitzt, der eine Berücksichtigung seines eigenen Willens geboten erscheinen läßt (vgl. die ähnlichen Regelungen in § 162 a Abs. 2, § 162 c Abs. 2, § 165 a Abs. 2 ABGB). Die Zustimmung muß durch den Minderjährigen selbst („persönlich“) und im allgemeinen auch mündlich (siehe § 6 Abs. 2) abgegeben werden; die Abgabe durch den gesetzlichen Vertreter ist damit ausgeschlossen.

Zur Form der Zustimmung siehe § 6 und die Erläuterungen dazu.

Zu § 1 Abs. 3

Der in § 93 Abs. 1 erster Satz ABGB zum Ausdruck kommende Grundsatz der gemeinsamen Namensführung der Ehegatten soll auch durch eine Änderung des Familiennamens nicht durchbrochen werden. Bei Führung des gleichen Familiennamens durch die Ehegatten soll daher der Antrag der Zustimmung des anderen Ehegatten bedürfen und zwar auch dann, wenn sich die Wirkung der Änderung des Familiennamens nicht auf den anderen, dem Personenkreis des § 1 Abs. 1 nicht angehören-

den Ehegatten erstreckt, da dieser Gelegenheit erhalten soll, sein allfälliges Interesse an der Aufrechterhaltung der gemeinsamen Namensführung zu wahren.

Zur Form der Zustimmung siehe § 6 und die Erläuterungen dazu.

Zu § 2 allgemein

Die Rechtsstellung des Antragstellers gegenüber der Behörde soll in zweierlei Hinsicht verbessert werden. Zunächst soll im Gesetz selbst geregelt werden, wann ein im Antrag auf Namensänderung vorgebrachter Grund als wichtig anzusehen ist und daher eine Namensänderung rechtfertigt. Derzeit bestehen dazu nur Richtlinien, die in einem Erl. d. Bundesministers für Inneres vom 16. März 1984, 10 649/2-IV/4/84 enthalten sind, also einer Verwaltungsordnung, der Bindungswirkung nur gegenüber den untergeordneten Verwaltungsbehörden zukommt, so, daß es letztlich auf die Auslegung des Begriffs „wichtiger Grund“ durch die zur Vollziehung berufenen Verwaltungsbehörden ankommt.

Auch wenn in Rechtsprechung und Lehre gegen die derzeitige gesetzliche Regelung nicht der Vorwurf einer unzureichenden Determinierung des Behördenhandelns erhoben und den erwähnten Richtlinien korrekte Abgewogenheit der für die Bewilligung einer Namensänderung maßgebenden Gesichtspunkte bescheinigt wird (vgl. Raschauer, Namensrecht 199 ff.), muß doch eingeräumt werden, daß sich erhebliche Abweichungen in der Entscheidungspraxis der zuständigen Behörden ergeben haben, die der Rechtssicherheit abträglich sind.

Inhaltlich entspricht § 2 im wesentlichen und in gestraffter Form den angeführten Richtlinien und dürfte, wie die jahrzehntelangen Erfahrungen mit dem NAG 1938 gezeigt haben, alle Fälle abdecken, in denen ein als berechtigt zu wertender Wunsch auf Namensänderung besteht, zumal in Z 7 eine bewußt weit gefaßte Auffangregelung zur Verfügung steht. Es konnte daher auch davon abgesehen werden, die Anführung der als wichtig zu wertenden Gründe in den Z 1 bis 7 als nur beispielhaft zu bezeichnen, da damit abermals Abweichungen in der Entscheidungspraxis in Kauf genommen würden.

Die zweite Verbesserung der Stellung des Betroffenen soll darin bestehen, daß nach Maßgabe der §§ 2 und 3 ein Rechtsanspruch auf Bewilligung einer Namensänderung eingeräumt wird, wenn gleich dieser Rechtsanspruch durch den noch immer gegebenen Auslegungsspielraum der entscheidenden Behörde gewisse Einschränkungen erfährt.

Die Antragstellung wurde in einigen Fällen (Abs. 1 Z 3 und 5 sowie Abs. 2 Z 1 und 2) an die Einhaltung einer Frist von zwei Jahren gebunden.

Zur Begründung wird auf die Erläuterungen zu diesen Bestimmungen verwiesen. Wenn in den anderen Fällen von einer solchen Frist abgesehen wurde, so liegt das an dem die Namensänderung rechtfertigenden Sachverhalt, der eine Fixierung auf einen bestimmten Zeitpunkt, von dem an eine Namensänderung begründet erscheint, nicht zuläßt.

Zu den Gründen, die im Sinn des § 2 als wichtig gelten sollen, wird folgendes bemerkt:

Zu Abs. 1 Z 1

Nach dieser Bestimmung soll dem Wunsch auf Änderung eines nach objektiver Auffassung als lächerlich oder anstößig anzusehenden Familiennamens Rechnung getragen werden. Hingegen besteht kein ausreichender Grund für eine Namensänderung, wenn der bisherige Name nur vom Antragsteller auf Grund einer übertriebenen Empfindlichkeit als lächerlich oder anstößig empfunden wird.

Zu Abs. 1 Z 2

Daß ein Familienname schwer auszusprechen oder zu schreiben ist, wird vor allem bei Namen ausländischer Herkunft vorkommen und insoweit ein Zusammenhang mit dem in Z 3 als wichtig anerkannten Wunsch, durch eine Änderung des Familiennamens die Einordnung im Inland zu erleichtern, gegeben sein. Es wäre daher nicht gerechtfertigt, bei einer Änderung des Familiennamens nach Z 2 zu verlangen, daß wenigstens der Wortstamm erhalten bleiben muß, da dann noch immer die Integrierung im Inland (siehe Erläuterungen zu Z 3) erschwert sein kann.

Zu Abs. 1 Z 3

Frühere Ausländer, die österreichische Staatsbürger geworden sind, haben oft den Wunsch, ihre Integrierung durch die Ablegung eines im Inland als ungewöhnlich empfundenen Namens zu erleichtern. Da Namensänderungen nur auf Antrag erfolgen, kann dieser Regelung keine Tendenz zu einer Zwangsassimilierung von Eingebürgerten unterstellt werden.

Die Regelung, daß der Antrag innerhalb von zwei Jahren nach dem Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft gestellt werden muß, steht mit der damit bezweckten Erleichterung der Integrierung im Inland im Zusammenhang. Ein derartiges Motiv wäre nicht mehr glaubhaft, wenn der Antragsteller schon längere Zeit österreichischer Staatsbürger ist, ohne sich durch seinen bisherigen Familiennamen behindert zu fühlen.

Zu Abs. 1 Z 4

Die gutgläubige Führung eines nicht zustehenden Namens kann etwa auf die sich als nicht zutref-

fend erweisende Annahme einer ehelichen oder unehelichen Abstammung oder auf die Unwirksamkeit einer im Ausland bewirkten Adoption im Inland oder die Unwirksamkeit einer namensrechtlichen Erklärung zurückzuführen sein.

Hingegen wird Gutgläubigkeit nicht angenommen werden können, wenn eine bestimmte Namensführung gegen ein gesetzliches Verbot, zB das der Führung ehemaliger Adelsbezeichnungen verstößt.

Das Problem der gutgläubigen Führung eines anderen als des rechtmäßigen Familiennamens könnte sich grundsätzlich auch im Zusammenhang mit einer Abweichung von der rechtmäßigen Namensschreibweise ergeben, doch steht für Fälle dieser Art das Verfahren nach § 11 Abs. 3 bis 5 PStG zur Verfügung.

Zu Abs. 1 Z 5

Personen, deren Familienname zu einer Zeit, da sie geschäftsunfähig oder beschränkt geschäftsfähig waren, geändert worden ist (zB in den eines Stiefelternteils), ohne daß sie auf diese Namensänderung Einfluß nehmen konnten, soll auf ihren Antrag die Rückführung in ihren früheren Familiennamen ermöglicht werden. Von dieser Möglichkeit soll aber nicht zu einem beliebigen Zeitpunkt, sondern nur innerhalb von zwei Jahren nach erlangter voller Geschäftsfähigkeit Gebrauch gemacht werden können.

Zu Abs. 1 Z 6

Wenn Personen, denen das Recht zur Personensorge für Minderjährige (§§ 144 ff. ABGB) zukommt, seit je einen anderen Familiennamen geführt haben als der Minderjährige (zB Großeltern) oder zwar ursprünglich eine Namensgleichheit zwischen dem Personensorgeberechtigten und dem Kind bestanden hat, sich aber der Familienname des ersteren (zB durch Eheschließung oder Wiederannahme eines früheren Namens) geändert hat, besteht oft der Wunsch auf Angleichung des Familiennamens des Kindes. Das gleiche gilt für Pflegeeltern (§ 186 ABGB). So verständlich dieser Wunsch erscheint, soll er doch in Anbetracht der großen Bedeutung, die dem Namen für die Persönlichkeitsfindung des Kindes zukommt, nur dann berücksichtigt werden, wenn ohne die Änderung des Familiennamens eine Gefährdung des Wohls des Minderjährigen (siehe § 178 a ABGB) zu befürchten ist.

Zu Abs. 1 Z 7

Unzumutbare wirtschaftliche Nachteile könnten sich etwa ergeben, wenn der Antragsteller einen Betrieb übernommen hat, dessen Ruf mit einem bestimmten, dem Antragsteller nicht zustehenden Namen verbunden ist oder wenn der Antragsteller in einem Land beruflich tätig ist, in dem Personen,

die auf Grund ihres Namens als Ausländer vermutet werden, mit erheblichen Schwierigkeiten zu rechnen haben.

Von unzumutbaren Nachteilen in den sozialen Beziehungen wird etwa dann gesprochen werden können, wenn auf Grund einer Namensgleichheit die Gefahr einer Verwechslung mit einer übel beleumundeten Person gegeben ist. Bei häufig vorkommenden Namen (zB „Müller“ oder „Meier“) wird die Verwechslungsgefahr allerdings durch weitere gleiche Personenmerkmale (Vorname, Beruf usw.) verstärkt sein müssen.

Die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen und der sozialen Beziehungen ist ausreichend, da die Erfahrung gezeigt hat, daß andere von der Rechtsordnung eingeräumte subjektive Rechte im Zusammenhang mit einer Namensänderung keine Bedeutung besitzen (vgl. Punkt 3.2.2 und 3.2.4 des in den Erläuterungen zu § 2 allgemein zitierten Erlasses des Bundesministeriums für Inneres).

Zu Abs. 2 Z 1

Diese Bestimmung soll den Wahleltern die Möglichkeit geben, durch einen für das minderjährige Wahlkind gestellten Antrag auf Vornamensänderung die von den leiblichen Eltern gegebenen Vornamen durch die von ihnen gewünschten Vornamen zu ersetzen oder weitere Vornamen hinzuzufügen. Der Antrag muß jedoch innerhalb von zwei Jahren nach der Bewilligung der Annahme an Kindesstatt oder dem Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft eingebracht werden, da eine möglichst rasche Änderung der Vornamen im Interesse des Wahlkinds liegt. Nach Ablauf dieser Frist müßte der Antrag auf Vornamensänderung auf einen anderen im Sinn des § 2 als wichtig anzusehenden Grund gestützt werden.

Zu weiteren Einschränkungen der Antragstellung siehe § 3 Z 6.

Zu Abs. 2 Z 2

Eltern geben ihren Kindern häufig Vornamen, die zu der Religion, in der das Kind erzogen werden soll, in enger Beziehung stehen (zB Namen von Heiligen). Bei einer Änderung der Religionszugehörigkeit (Eintritt in eine Religionsgemeinschaft oder Austritt aus einer solchen oder Übertritt von einer Religionsgemeinschaft in eine andere) kann der Wunsch bestehen, Vornamen führen zu dürfen, die für Angehörige der nunmehrigen Religionsgemeinschaft von großer Bedeutung sind oder Vornamen abzulegen, die in Beziehung zur früheren Religionsgemeinschaft stehen. Diesem Wunsch soll durch die Bewilligung der Ersetzung bisheriger Vornamen durch neue oder der Hinzufügung neuer Vornamen entsprochen werden können.

Ein derartiges Recht nur Angehörigen gesetzlich anerkannter Kirchen oder Religionsgesellschaften einzuräumen, erschiene nicht sachgerecht, da die Interessenlage bei Angehörigen gesetzlich nicht anerkannter Religionsgemeinschaften die gleiche sein kann.

Ein ausschließlich auf Hinzufügung von Vornamen eingeschränktes Recht scheint für Fälle der gegenständlichen Art nicht ausreichend, da die Änderung der Religionszugehörigkeit den Wunsch auf Unterdrückung bisheriger Vornamen aufkommen lassen kann.

Die Frist für die Antragstellung steht im Zusammenhang mit dem für den Antrag geltend gemachten Motiv. Wenn die Änderung der Religionszugehörigkeit schon längere Zeit zurückliegt, ohne daß ein Antrag gestellt wurde, läßt dies darauf schließen, daß der Antragsteller seinen bisherigen Vornamen offenbar trotz der Änderung der Religionszugehörigkeit nicht als störend empfunden hat.

Zu Abs. 2 Z 3

Ein Widerspruch zwischen dem Vornamen einer Person und ihrem Geschlecht kann dann gegeben sein, wenn nach der Vornamensgebung eine Änderung des Geschlechts eintritt. Von einer solchen wird gesprochen werden können, wenn durch ein Gutachten eines dazu berufenen medizinischen Instituts bestätigt wird, daß eine Person längere Zeit hindurch unter der zwanghaften Vorstellung gelitten hat, dem anderen Geschlecht anzugehören, sich deshalb geschlechtskorrigierender Maßnahmen unterzogen hat, die zu einer deutlichen Annäherung an das äußere Erscheinungsbild des anderen Geschlechts geführt haben und mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß sich an dem Zugehörigkeitsgefühl zum anderen Geschlecht nichts ändern wird (siehe Edlbacher, Die Transsexualität im Zivil- und im Personenstandsrecht, ÖJZ 1981, 173 und Erl. des Bundesministers für Inneres vom 18. Juli 1983, 10 582/24-IV/4/83 = ÖStA 1983, 65).

Eine Vornamensänderung soll jedoch auch dann möglich sein, wenn dem Kind ein Vorname gegeben wurde, der für Knaben und Mädchen gebräuchlich ist (zB Dominique), und die Eltern erst nachträglich die sich daraus allenfalls ergebenden Schwierigkeiten festgestellt haben.

Hingegen bedarf es keiner Vornamensänderung, sondern kann eine neue Vornamensgebung vorgenommen werden, wenn sich nach der Eintragung der Geburt durch fachärztliches Gutachten die eingetragene Geschlechtszugehörigkeit als von Anfang an unrichtig herausstellt.

Ebenso bedarf es keiner Vornamensänderung, wenn die Eltern dem Kind einen Vornamen gegeben haben, der nicht dem Geschlecht des Kindes entspricht (zB Renée für einen Knaben) und der

Irrtum erst nach Eintragung des Vornamens in das Geburtenbuch bemerkt wurde. Auch in diesem Fall kann eine nochmalige Vornamensgebung erfolgen.

Zu § 3

Nach dieser Bestimmung soll dem Antrag auf Änderung des Familiennamens oder Vornamens dann ein Erfolg versagt bleiben müssen, wenn der Bewilligung wichtige öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Eine Änderung des Familiennamens ist vor allem dann zu verwehren, wenn die Änderung die Umgehung von Rechtsvorschriften ermöglichen würde (Z 1).

Damit soll ua. verhindert werden, daß jemandem durch eine Namensänderung die Weiterführung aufgehobener Adelsbezeichnungen ermöglicht wird. Ebenso wäre es unzulässig, eine gerichtliche Entscheidung, mit der eine spätere Namensgebung (§ 165 a Abs. 3 ABGB) nicht genehmigt wurde, durch eine Namensänderung zu umgehen. Auch der Grundsatz des gemeinsamen Familiennamens der Ehegatten (§ 93 Abs. 1 erster Satz ABGB) soll nicht durch eine Namensänderung durchbrochen werden können (siehe auch die Erläuterungen zu § 4). Das gleiche gilt auch für den Grundsatz des gemeinsamen Familiennamens der Eltern (Wahl Eltern) bzw. Mutter und Kinder (§§ 139, 162 a ff., 165 und 183 ABGB), doch kann es hier besondere Fälle geben, in denen das Wohl des Kindes die Durchbrechung des Grundsatzes des gemeinsamen Familiennamens rechtfertigt, von dem sich im übrigen auch Ausnahmen ergeben können, wenn das Kind, das das 14. Lebensjahr vollendet hat, der Namensänderung nicht zustimmt (siehe § 5 Abs. 5 zweiter Satz).

Durch Z 2 soll die Wahl eines Familiennamens ausgeschlossen werden, der lächerlich, anstößig oder zur Kennzeichnung von Personen zumindest im Inland nicht gebräuchlich ist, wie sinnlose Buchstaben- (zB „ABC“) oder Zahlenkombinationen (zB „007“) oder Namen, mit denen im üblichen Sprachgebrauch ausschließlich Tiere, Pflanzen oder leblose Dinge bezeichnet werden (zB „Krokodil“, „Herbstzeitlose“ oder „Aluminium“).

Die gegenwärtige Rechtsordnung gewährt dem Träger eines bestimmten Familiennamens im allgemeinen keinen Rechtsanspruch auf Ausschluß jedes Dritten von diesem Namen und auf Nichtbewilligung einer Namensänderung (siehe dazu die ständige Rechtsprechung des VwGH, Erk. v. 21. Oktober 1987, 87/01/0259 ua.). Es ist auch de lege ferenda kein Grund erkennbar, einen solchen generellen Rechtsanspruch auf Nichtbewilligung einer Namensänderung zu schaffen. Durch die Z 3 soll jedoch berücksichtigt werden, daß auf Grund besonderer Umstände im Einzelfall ein berechtigtes Interesse des Namensträgers auf Ausschluß anderer Personen von diesem Namen bestehen kann. Das

Vorliegen solcher Umstände wird auch durch die angeführte Rechtsprechung des VwGH nicht in Frage gestellt. Solche Umstände könnten zB dann gegeben sein, wenn sich jemand durch eine Namensänderung das Recht auf Führung eines einer anderen Person zukommenden Familiennamens verschaffen will, um daraus materielle oder immaterielle Vorteile zu erzielen, die sich zu Lasten dieser anderen Person auswirken können. Eine solche Beeinträchtigung berechtigter Interessen kann auch bei einer juristischen Person (zB Firmenname) gegeben sein (vgl. Edlbacher, Das Recht des Namens 150 ff. zum Schutz des Namens nach § 43 ABGB). Daß der Begriff „berechtigter Interessen“ auch solche wirtschaftlicher Art einschließt, wurde im Schrifttum zum gleichen, in § 61 des bis 31. Dezember 1983 in Österreich geltenden Personenstandsgesetzes, deutsches RGBl. I S 1146, verwendeten Begriff, einhellig bejaht (siehe Massfeller — Hoffmann, Kommentar zum Personenstandsgesetz III, RZ 20 und das dort angeführte weitere Schrifttum).

Aus mehreren Namen zusammengesetzte Familiennamen gehen im allgemeinen auf die Verleihung eines Adelsprädikats oder auf die bis 1. Juli 1960 (§ 182 ABGB in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung) bestandene Möglichkeit zurück, im Adoptionsvertrag die Verbindung des Namens des Adoptierenden mit dem des Adoptierten zu vereinbaren. Die Entstehung von zusammengesetzten Familiennamen auf diese Art ist seit der Aufhebung des Adels und der Neuregelung des Familiennamens des Wahlkindes durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 58/1960 (§ 183 ABGB) ausgeschlossen. Auch die Neuregelung des Ehenamensrechts durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 412/1975 (§ 93 ABGB) schloß die Verbindung der Namen der Ehegatten aus, sondern zwang zur Entscheidung zwischen dem Familiennamen des Mannes oder der Frau als gemeinsamer Familienname. Aus all dem läßt sich eindeutig die rechtspolitische Absicht des Gesetzgebers erkennen, das Entstehen neuer zusammengesetzter Familiennamen zu vermeiden. Diese Absicht soll auch durch das Namensänderungsgesetz nicht unterlaufen werden und sollen daher zusammengesetzte Namen grundsätzlich nicht bewilligt werden dürfen. Eine Ausnahme ist nur dann gerechtfertigt, wenn der Antragsteller den Familiennamen einer Person erhalten soll, die rechtmäßig einen zusammengesetzten Familiennamen führt (Z 4). Fälle dieser Art werden sich vor allem bei Anwendung des § 2 Abs. 1 Z 6 ergeben können.

Durch die Z 5 soll sichergestellt werden, daß eine Bezeichnung, die als dem § 21 Abs. 2 PStG widersprechend nicht in das Geburtenbuch eingetragen werden könnte, im Weg einer Namensänderung zum Vornamen wird. Deutlicher als in dieser Bestimmung soll auf die Gebräuchlichkeit im Inland abgestellt werden, da im Inland nicht

bekannte Vornamen oft Zweifel über das Geschlecht des Namensträgers aufkommen lassen können.

Die Z 6 berücksichtigt, daß sich ein Kind im allgemeinen ab einem bestimmten Lebensalter bereits an seinen Vornamen gewöhnt hat und eine Änderung des Vornamens daher zu nicht unbedeutenden Störungen des Selbstwertgefühls des Kindes führen kann. Bei Kindern, die das zweite Lebensjahr bereits vollendet haben, kann davon ausgegangen werden, daß diese Gewöhnung bereits eingetreten ist und soll daher ab diesem Lebensalter ein Antrag auf Vornamensänderung nur gestellt werden können, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Vornamensänderung nicht das Wohl des Kindes gefährdet. Das wird vor allem dann der Fall sein, wenn das Wahlkind in vollkommen geänderte Lebensverhältnisse eintritt, zB bei Verlegung des Wohnsitzes des Wahlkindes in ein anderes Land, in dem die Beibehaltung des bisherigen Vornamens die Einfügung des Kindes in die neue Umwelt erschweren würde.

Zu § 4

Das bürgerliche Recht sieht die Führung des gleichen Familiennamens durch die Ehegatten vor (§ 93 Abs. 1 erster Satz ABGB). Dies soll auch für die Bewilligung von Namensänderungen gelten; der Antrag eines Ehegatten auf Änderung seines Familiennamens bedarf daher der Zustimmung des anderen Ehegatten, wenn dieser bisher den gleichen Familiennamen geführt hat (siehe § 1 Abs. 3).

Wird dem Antrag stattgegeben, soll sich die Wirkung der Änderung des Familiennamens auch auf den anderen Ehegatten erstrecken, wenn dieser den gleichen Familiennamen wie der Antragsteller geführt hat und dem Personenkreis des § 1 Abs. 1 angehört. Ließe man davon Ausnahmen zu, würde damit die Umgehung von Rechtsvorschriften (§ 93 Abs. 1 erster Satz ABGB) ermöglicht. Eine solche Umgehung zu verhindern, ist aber der Zweck des § 3 Z 1.

Dem Wunsch, die Kontinuität mit einem vor der Eheschließung geführten Familiennamen zu wahren, kann auf die in § 93 Abs. 2 ABGB vorgesehene Art durch Nachstellung des früheren Namens an den geänderten Familiennamen Rechnung getragen werden.

Zu § 5

Entsprechend der im bürgerlichen Recht grundsätzlich vorgesehenen Führung des gleichen Familiennamens durch die Eltern und das eheliche Kind (§ 139 ABGB), die Mutter und das uneheliche Kind (§ 165 ABGB) sowie durch die Wahl Eltern und das Wahlkind (§ 183 ABGB) soll sich die Wirkung der Änderung des Familiennamens grundsätzlich auch auf deren minderjährige und ledige Kinder

(Wahlkinder) erstrecken, wenn sie dem Personenkreis des § 1 Abs. 1 angehören und bisher den Familiennamen des Antragstellers geführt haben (Abs. 1, 2 und 5). Die Erstreckungswirkung soll aber nach Abs. 5 zweiter Satz von der persönlichen Zustimmung des Kindes abhängig gemacht werden, wenn dieses das 14. Lebensjahr vollendet hat (siehe die diesbezüglichen Erläuterungen zu § 1 Abs. 2).

Zur Form der Zustimmung siehe § 6 und die Erläuterungen dazu.

Die Erstreckungswirkung soll nicht eintreten, wenn im Bescheid etwas anderes bestimmt wird (Abs. 3). Die Führung des gleichen Familiennamens durch die Eltern und das Kind wird zwar grundsätzlich angestrebt, soll aber – wie auch nach der derzeitigen Rechtslage (§ 4 NÄG 1938) – durchbrochen werden können, um eine Gefährdung des Wohls des Kindes zu vermeiden. Das könnte zB der Fall sein, wenn das Kind bei seinen Großeltern aufwächst, den gleichen Familiennamen wie diese führt und seelischen Erschütterungen ausgesetzt wäre, wenn diese Namenseinheit zerstört würde.

Voraussetzung der Weiterwirkung im Sinn des Abs. 4 ist die Erstreckung der Änderung des Familiennamens gemäß Abs. 1 und 2.

Zu § 6

Für alle in dem vorgeschlagenen Bundesgesetz vorgesehenen Zustimmungen ist wegen deren Bedeutung und Nachweisbarkeit die Schriftform vorgesehen.

Die erforderlichen Zustimmungen sollen bis zur Erlassung des Bescheides erklärt werden können (Abs. 1), doch wird es zweckmäßig sein, daß sich die Behörde in einem möglichst frühen Stadium des Verfahrens die Gewißheit der Zustimmung der dazu berechtigten Personen verschafft, um einen unnötigen Verwaltungsaufwand im Fall deren Verweigerung zu vermeiden.

Die Zustimmung mündiger Minderjähriger ist mündlich zu erklären, um eine möglichst unbeeinflusste Abgabe zu gewährleisten. Die nach § 7 zuständige Behörde kann aus verfahrensökonomischen Erwägungen (Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt außerhalb des örtlichen Zuständigkeitsbereichs der entscheidenden Behörde) eine andere Bezirksverwaltungsbehörde um die Vernehmung des Minderjährigen ersuchen. Schriftlich kann die Zustimmung nur durch mündige Minderjährige ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland sowie durch den Ehegatten des Antragstellers abgegeben werden (Abs. 2).

Ein Entfall der Zustimmung in bestimmten Fällen oder deren Ersetzung durch das Gericht wurde nicht vorgesehen, da der Name ein wichtiges Persönlichkeitsrecht ist und daher der Namensträger, gegebenenfalls ein zur Wahrnehmung seiner Rechte zu bestellender Kurator (§ 11 AVG 1950),

nach Maßgabe der den Parteien zustehenden Rechte über seinen Namen entscheiden können soll.

Diese Erwägungen gelten auch für den Minderjährigen, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, da die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Regelungen von der Annahme einer ausreichenden Reife des mündigen Minderjährigen im Zusammenhang mit namensrechtlichen Fragen ausgehen (vgl. auch § 165 b Abs. 2 zweiter Halbsatz ABGB, der die Ersetzung der Zustimmung des Kindes durch das Gericht ausschließt).

Zu § 7

Für die Änderung des Familiennamens ist nach dem NÄG 1938 der Landeshauptmann (§ 6), für die Änderung des Vornamens die Bezirksverwaltungsbehörde bzw. Bundespolizeibehörde (§ 11) zuständig. In bestimmten Fällen liegt die Zuständigkeit beim Bundesminister für Inneres. Diese Zuständigkeiten sollen bei einer Behörde konzentriert werden.

Beide Zuständigkeiten dem Landeshauptmann zuzuweisen, würde dem Anliegen widersprechen, eine dem Bürger möglichst leicht erreichbare Behörde mit dieser Aufgabe zu betrauen. Es soll daher die Bezirksverwaltungsbehörde sowohl für die Änderung des Familiennamens wie des Vornamens zuständig sein.

Zu § 8

Es ist zweckmäßig, wenigstens für die typischen Fälle („jedenfalls“) ausdrücklich festzulegen, wem in einem Verfahren auf Namensänderung Parteistellung zukommt (Abs. 1). Eine solche soll außer dem Antragsteller (Z 1) auch dessen Ehegatte (Z 2) besitzen, wenn er den gleichen Familiennamen führt, weiter jene Kinder, deren Zustimmung für die Einbringung eines Antrags auf Namensänderung (§ 1 Abs. 2) oder den Eintritt der Erstreckungswirkung (§ 5 Abs. 5) gefordert wird (Z 3).

Dem Ehegatten des Antragstellers soll auch dann Parteistellung zukommen, wenn sich die Wirkung des Bescheides mangels Zugehörigkeit zum Personenkreis des § 1 Abs. 1 nicht auf ihn erstreckt, da durch die Bewilligung der Namensänderung die bis dahin bestehende gemeinsame Namensführung beseitigt würde.

Dem mündigen Minderjährigen soll auch dann Parteistellung zukommen, wenn der Antrag gestellt wurde, die Erstreckungswirkung auszuschließen (§ 5 Abs. 3), damit im Verfahren auch ein allfälliger Wunsch des mündigen Minderjährigen, dieser Ausschluß solle nicht eintreten, vorgebracht werden kann.

Weiter soll gemäß Z 4 Parteistellung den Personen zukommen, die im Sinn des § 3 Z 3 in ihren berechtigten Interessen berührt sind, ebenso gemäß

Z 5 den Eltern, soweit sie nicht selbst den Antrag als gesetzlicher Vertreter des Kindes eingebracht haben.

Bei der Z 5 ist nicht nur an Fälle gedacht, in denen ein Elternteil auf die Mindestrechte nach § 178 ABGB beschränkt ist (siehe dazu die ständige Rechtsprechung des VwGH, Erk. v. 6. Oktober 1982, 81/01/0021 ua.), sondern auch an die zwar seltenen Fälle, in denen beide Elternteile in dieser Weise betroffen sind, da ihnen die elterlichen Rechte und Pflichten zur Gänze oder teilweise entzogen wurden.

Nach Abs. 2 soll die Behörde auch verpflichtet sein, Kinder zwischen dem vollendeten 10. und 14. Lebensjahr anzuhören, wenn für sie ein Antrag auf Namensänderung gestellt wird oder sich die Wirkung einer Änderung des Familiennamens nach § 5 auf sie erstreckt oder erstrecken würde, falls nicht ein Antrag auf Ausschluß der Erstreckungswirkung gestellt worden wäre. Kinder in diesem Alter besitzen zwar im allgemeinen noch nicht die Reife, um ihnen Parteistellung einzuräumen, sind aber doch verständig genug, um unter Umständen aus ihrer Anhörung wichtige Aufschlüsse für eine sachgerechte Entscheidung gewinnen zu können (vgl. § 177 Abs. 2 ABGB).

Die namentliche Feststellung von Personen, die in ihren berechtigten Interessen berührt sind (§ 3 Z 3), wird nicht immer möglich sein. Um nicht das Problem der übergangenen Partei aufkommen zu lassen, soll daher die entscheidende Behörde in solchen Fällen verhalten sein, jedenfalls eine mündliche Verhandlung anzuberaumen und dazu außer den namentlich bekannten Parteien mittels Edikt (§ 41 AVG 1950) auch die namentlich nicht bekannten Parteien zu laden (Abs. 3).

Zu § 9

Im Fall einer Namensänderung müssen vor allem die namenbezogenen öffentlichen Evidenzen richtiggestellt werden. Es soll daher die Behörde, die die Namensänderung bewilligt hat, verpflichtet werden, diese allen Verwaltungsbehörden und Gerichten zur Kenntnis zu bringen, die eine solche Information zur Wahrnehmung ihrer gesetzmäßigen Aufgaben benötigen. Der in dieser Bestimmung verwendete Begriff „Verwaltungsbehörde“ ist im funktionellen Sinn zu verstehen und umfaßt daher auch Einrichtungen, denen durch ein Gesetz behördliche Aufgaben übertragen sind, zB die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, denen Aufgaben auf dem Gebiet der Personenstandsverzeichnung zukommen (siehe §§ 39 ff. PStG). Gegenüber welchen Behörden in dem so verstandenen Sinn und welchen Gerichten Mitteilungspflichten bestehen, wird in einer Durchführungsverordnung festzulegen sein.

Zu § 10

Mit dem Inkrafttreten des vorgeschlagenen Bundesgesetzes sollen nicht nur das NÄG 1938 (Abs. 1 Z 2), sondern auch die in Abs. 1 Z 1 und 3 angeführten Rechtsvorschriften aufgehoben werden, da sie gesetzesändernde und -ergänzende Bestimmungen enthalten. Hinsichtlich der in Abs. 1 Z 1 und 3 angeführten Verordnungen ist das zwar umstritten (siehe Raschauer, Namensrecht 193 ff.), doch sollte die Aufhebung zumindest vorsichtshalber erfolgen.

Rechtskräftige Entscheidungen über die Änderung von Familiennamen und Vornamen sowie über die Feststellung von Familiennamen, die auf Grund der aufgehobenen Rechtsvorschriften erlassen wurden, werden durch deren Aufhebung in ihrer Wirksamkeit nicht berührt. Dies ausdrücklich in dem vorgeschlagenen Bundesgesetz anzuordnen, erschiene rechtspolitisch nicht unbedenklich, da aus dem Fehlen gleichartiger Regelungen in anderen Bundesgesetzen gegenteilige Schlüsse gezogen werden könnten.

Die Regelung, daß Verfahren, die nach den Bestimmungen des NÄG 1938 eingeleitet wurden, nach dem bisher geltenden Recht fortzusetzen sind (Abs. 2), erscheint wegen der unterschiedlichen Zuständigkeitsregelung geboten.

Die Verpflichtung zur Fortsetzung der eingeleiteten Verfahren soll auch für die im entworfenen Bundesgesetz nicht mehr vorgesehene Feststellung des Familiennamens (§ 8 NÄG 1938) gelten. Es wäre nämlich unbillig, ein zur Klärung einer zweifelhaften Namensführung eingeleitetes Verfahren, das möglicherweise bereits weit gediehen ist, einzustellen und den Antragsteller auf andere zur Verfügung stehende Rechtsbehelfe, zB die Berichtigung einer Eintragung in einem Personenstandsbuch (§ 15 PStG) zu verweisen.

Als zwischenstaatliches Übereinkommen im Sinn des Abs. 3 kommt besonders das bereits erwähnte CIEC-Übereinkommen BGBl. Nr. 278/1965 in Betracht.

Zu § 11

Für die Vollziehung des entworfenen Bundesgesetzes bereits ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ist die rechtzeitige Erlassung einer Durchführungsverordnung — zumindest zu § 9 — erforderlich. Dies soll daher bereits von dem der Kundmachung des Gesetzes folgenden Tag an möglich sein.

Zu § 12

Die Zuständigkeit des Bundesministers für Inneres zur Vollziehung des entworfenen Bundesgesetzes ergibt sich aus Abschnitt H Z 5 des Bundesministerengesetzes, BGBl. Nr. 76/1986. („Angelegenheiten des Namensrechts“).

Anhang

Geltende Fassung

Entwurf

1. Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 5. Januar 1938, deutsches RGBl. I S. 9

Antrag auf Namensänderung

§ 1. Der Familienname eines (deutschen) österreichischen Staatsangehörigen oder eines Staatenlosen, der seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt (im Deutschen Reich) in Österreich hat, kann auf Antrag geändert werden.

§ 1. (1) Eine Änderung des Familiennamens oder Vornamens ist auf Antrag zu bewilligen, wenn ein wichtiger Grund im Sinn des § 2 vorliegt, § 3 der Bewilligung nicht entgegensteht und die Namensänderung betrifft

1. einen österreichischen Staatsbürger;
2. einen Staatenlosen oder eine Person ungeklärter Staatsangehörigkeit, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben;
3. einen Flüchtling im Sinn der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955 und des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 78/1974, wenn er seinen Wohnsitz, mangels eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.

§ 2. (1) Für eine beschränkt geschäftsfähige oder geschäftsunfähige Person stellt der gesetzliche Vertreter den Antrag; ein Vormund oder Pfleger bedarf hierzu der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

(2) Insoweit der Antragsteller in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, hat der gesetzliche Vertreter den Antrag einzubringen. Die Einbringung bedarf der persönlichen Zustimmung des Antragstellers, wenn dieser das 14. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Hat der beschränkt Geschäftsfähige das 16. Lebensjahr vollendet, so hat ihn das Vormundschaftsgericht über den Antrag zu hören.

(3) Ist der Antragsteller verheiratet, bedarf der Antrag auf Änderung seines Familiennamens der Zustimmung des anderen Ehegatten, wenn dieser den gleichen Familiennamen führt.

Voraussetzungen der Bewilligung

§ 3. (1) Ein Familienname darf nur geändert werden, wenn ein wichtiger Grund die Änderung rechtfertigt.

§ 2. (1) Ein wichtiger Grund für die Änderung des Familiennamens liegt vor, wenn

1. der bisherige Familienname lächerlich oder anstößig wirkt;
2. der bisherige Familienname schwer auszusprechen oder zu schreiben ist;
3. der Antragsteller ausländischer Herkunft ist und einen Familiennamen erhalten will, der ihm die Einordnung im Inland erleichtert und der Antrag innerhalb von zwei Jahren nach dem Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft gestellt wird;
4. der Antragsteller den Familiennamen erhalten will, den er bisher in gutem Glauben, dazu berechtigt zu sein, geführt hat;

Geltende Fassung

Entwurf

14

5. der Familienname des Antragstellers auf Grund eines von seinem gesetzlichen Vertreter eingebrachten und ohne persönliche Zustimmung des Antragstellers bewilligten Antrags geändert worden ist und innerhalb von zwei Jahren nach erlangter voller Geschäftsfähigkeit die Rückführung in den früheren Familiennamen beantragt wird;
 6. der minderjährige Antragsteller den Familiennamen der Person erhalten soll, der die Personensorge für ihn zukommt oder in deren Pflege er sich befindet und das Wohl des Minderjährigen ohne die Änderung des Familiennamens gefährdet ist;
 7. der Antragsteller glaubhaft macht, daß die Änderung des Familiennamens notwendig ist, um unzumutbare Nachteile in wirtschaftlicher Hinsicht oder in seinen sozialen Beziehungen zu vermeiden und diese Nachteile auf andere Weise nicht abgewendet werden können.
- (2) Die in Abs. 1 Z 1 bis 5 und 7 angeführten Gründe gelten auch für die Änderung von Vornamen; ein wichtiger Grund liegt weiter vor, wenn
1. das minderjährige Wahlkind andere als die bei der Geburt gegebenen Vornamen erhalten soll und der Antrag innerhalb von zwei Jahren nach der Bewilligung der Annahme an Kindesstatt oder dem Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft eingebracht wird;
 2. der Antragsteller nach Änderung seiner Religionszugehörigkeit einen zur nunmehrigen Religionsgemeinschaft in besonderer Beziehung stehenden Vornamen erhalten oder einen zur früheren Religionsgemeinschaft in besonderer Beziehung stehenden Vornamen ablegen will und der Antrag innerhalb von zwei Jahren nach der Änderung der Religionszugehörigkeit eingebracht wird;
 3. ein Vorname nicht dem Geschlecht des Antragstellers entspricht.

Siehe § 8

467 der Beilagen

(2) Die für die Entscheidung erheblichen Umstände sind von Amts wegen festzustellen; dabei sollen insbesondere außer den unmittelbar Beteiligten die zuständige Ortpolizeibehörde und solche Personen gehört werden, deren Rechte durch die Namensänderung berührt werden.

Versagung der Bewilligung

- § 3. Die Änderung des Familiennamens oder Vornamens darf nicht bewilligt werden, wenn
1. die Änderung des Familiennamens die Umgehung von Rechtsvorschriften ermöglichen würde;

2. der beantragte Familienname lächerlich, anstößig oder für die Kennzeichnung von Personen im Inland nicht gebräuchlich ist;
3. der beantragte Familienname von einer anderen Person rechtmäßig geführt wird, der ein berechtigtes Interesse am Ausschluß des Antragstellers von der Führung des gleichen Familiennamens zukommt;
4. der beantragte Familienname aus mehreren Namen zusammengesetzt ist, sofern nicht der Antragsteller den Familiennamen einer Person erhalten soll, die rechtmäßig einen aus mehreren Namen zusammengesetzten Familiennamen führt;
5. der beantragte Vorname im Inland nicht gebräuchlich oder dem Wohl des Kindes abträglich ist oder als erster Vorname nicht dem Geschlecht des Kindes entspricht;
6. im Fall des § 2 Abs. 2 Z 1 das Wahlkind bereits das zweite Lebensjahr vollendet hat. Wird jedoch glaubhaft gemacht, daß durch die beantragte Vornamensänderung das Wohl des Kindes nicht gefährdet wird, ist sie dennoch zu bewilligen.

Erstreckung der Wirkung auf den Ehegatten

§ 4. Die einem Ehegatten bewilligte Änderung des Familiennamens erstreckt sich auf den anderen Ehegatten, wenn dieser dem Personenkreis des § 1 Abs. 1 angehört und den gleichen Familiennamen führt.

Erstreckung der Wirkung auf Kinder

§ 5. (1) Die Änderung des Familiennamens beider Ehegatten (§ 4), erstreckt sich auf

- a) ein gemeinsames eheliches Kind;
- b) ein gemeinsam an Kindesstatt angenommenes Kind;
- c) ein von einem Ehegatten an Kindesstatt angenommenes Kind des anderen Ehegatten;
- d) ein uneheliches Kind der Ehefrau, dem der Ehemann seinen Familiennamen gegeben hat.

(2) Die Änderung des Familiennamens der Mutter eines unehelichen Kindes erstreckt sich auf dieses, ebenso die Änderung des Familiennamens des Vaters, dessen Vaterschaft festgestellt ist, wenn er dem Kind seinen Familiennamen gegeben hat.

§ 4. Die Änderung des Familiennamens erstreckt sich, soweit nicht bei der Entscheidung etwas anderes bestimmt wird, auf die unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder der Person, deren Name geändert wird, und wenn diese eine Frau ist, auf ihre unehelichen minderjährigen Kinder.

Geltende Fassung

§ 5. (1) Der Antrag auf Änderung eines Familiennamens ist schriftlich oder zu Protokoll bei der unteren Verwaltungsbehörde zu stellen, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz oder beim Fehlen eines Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat. Hat er (im Deutschen Reich) in Österreich weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so bestimmt der (Reichsminister des Innern) Bundesminister für Inneres die zuständige Behörde.

(2) Beantragen mehrere Angehörige einer Familie dieselbe Namensänderung, so kann der Antrag bei jeder Behörde gestellt werden, die zur Entgegennahme auch nur eines Antrags zuständig ist.

§ 6. Zur Änderung eines Familiennamens ist die höhere Verwaltungsbehörde zuständig. Der (Reichsminister des Innern) Bundesminister für Inneres kann sich die Entscheidung vorbehalten.

Entwurf

(3) Die Wirkungen nach Abs. 1 und 2 sind im Bescheid auf Antrag beider Ehegatten (Abs. 1) oder der Mutter (Abs. 2) auszuschließen, wenn das Wohl des Kindes ohne die Beibehaltung des bisherigen Familiennamens gefährdet ist.

(4) Die Änderung des Familiennamens des Kindes nach Abs. 1 und 2 erstreckt sich auf dessen Kind im Sinn des Abs. 1.

(5) Die Wirkungen des Abs. 1, 2 und 4 treten nur ein, wenn das Kind dem Personenkreis des § 1 Abs. 1 angehört, minderjährig und ledig ist und bisher den Familiennamen des Antragstellers geführt hat. Hat das Kind das 14. Lebensjahr vollendet, treten die Wirkungen überdies nur ein, wenn das Kind dem persönlich zugestimmt hat.

Entfällt

Zustimmungen

§ 6. (1) Die Zustimmung nach § 1 Abs. 2 und 3 sowie § 5 Abs. 5 ist vor der Bewilligung der Änderung des Familiennamens der nach § 7 zuständigen Behörde zu erklären.

(2) Hat das zustimmungsberechtigte Kind seinen Wohnsitz, mangels eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, ist die Erklärung mündlich bei der nach § 7 zuständigen oder bei der von dieser um die Vernehmung des Kindes ersuchten Bezirksverwaltungsbehörde anzubringen. In den übrigen Fällen kann die Zustimmungserklärung schriftlich oder mündlich angebracht werden.

Zuständigkeit

§ 7. Die Bewilligung der Änderung des Familiennamens und des Vornamens obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren örtlichen Wirkungsbereich der Antragsteller seinen Wohnsitz, mangels eines solchen seinen gewöhnlichen Auf-

§ 7. ¹⁾ (1) Eine Namensänderung, die vor dem 30. Januar 1933 genehmigt worden ist, kann bis zum 31. Dezember 1940 widerrufen werden, wenn diese Namensänderung nicht als erwünscht anzusehen ist.

(2) Durch den Widerruf verlieren außer den Personen, deren Name geändert worden ist, auch diejenigen Personen den Namen, die ihr Recht zur Führung dieses Namens von jenen Personen ableiten; die von dem Widerruf betroffenen Personen dürfen nur noch den Namen führen, der ihnen oder ihren Vorfahren vor der Namensänderung zustand. Der Widerruf wird wirksam mit der Zustellung der Widerrufsverfügung an denjenigen, dessen Name durch den Widerruf betroffen wird.

(3) Zum Widerruf einer Namensänderung ist der Reichsminister des Innern zuständig.

§ 8. (1) Ist zweifelhaft, welchen Familiennamen ein (deutscher) österreichischer Staatsangehöriger oder ein Staatenloser, der seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt (im Deutschen Reich) in Österreich hat, zu führen berechtigt ist, so kann der (Reichsminister des Innern) Bundesminister für Inneres diesen Namen auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen mit allgemein verbindlicher Wirkung feststellen. Die Vorschriften der § 2, § 3, Abs. 2, §§ 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.

(2) Ist in einem auf Antrag eines Beteiligten eingeleiteten Verfahren die Entscheidung von der Beurteilung einer familienrechtlichen Vorfrage abhängig, so kann der (Reichsminister des Innern) Bundesminister für Inneres das Verfahren auf Antrag oder von Amts wegen aussetzen und den Antragsteller zur Herbeiführung einer Entscheidung über diese Vorfrage auf den Rechtsweg verweisen.

(3) Hat ein gerichtliches Verfahren das Recht zur Führung eines Namens zum Gegenstand, so ist es auf Verlangen des (Reichsministers des Innern) Bundesministers für Inneres auszusetzen, bis der Name nach Abs. 1 festgestellt ist.

¹⁾ Gegenstandslos durch Fristablauf.

enthalt hat. Hat der Antragsteller weder einen Wohnsitz noch einen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren örtlichen Wirkungsbereich der Antragsteller seinen letzten Wohnsitz im Inland hatte. Ergibt sich auch danach keine Zuständigkeit, ist der Magistrat der Stadt Wien als Bezirksverwaltungsbehörde zuständig.

Entfällt

Geltende Fassung

Entwurf

18

Parteien

§ 8. (1) Die Stellung einer Partei kommt in einem Verfahren auf Änderung des Familiennamens oder Vornamens jedenfalls zu

1. dem Antragsteller;
2. dem Ehegatten des Antragstellers, wenn dieser den gleichen Familiennamen führt;
3. dem Kind, das das 14. Lebensjahr vollendet hat, wenn sich die Wirkung einer Änderung des Familiennamens gemäß § 5 auf dieses erstreckt oder erstrecken würde, falls nicht ein Antrag gemäß § 5 Abs. 3 gestellt worden wäre;
4. der Person, die im Sinn des § 3 Z 3 in ihren berechtigten Interessen berührt ist;
5. den Eltern eines minderjährigen Kindes, soweit sie nicht als dessen gesetzlicher Vertreter den Antrag eingebracht haben.

(2) Kinder zwischen dem vollendeten 10. und 14. Lebensjahr, für die ein Antrag auf Änderung ihres Familiennamens oder Vornamens eingebracht wurde oder auf die sich die Wirkung einer Änderung des Familiennamens gemäß § 5 erstreckt oder erstrecken würde, falls nicht ein Antrag gemäß § 5 Abs. 3 eingebracht worden wäre, sind anzuhören.

(3) Sind Parteien gemäß Abs. 1 Z 4 der Behörde namentlich nicht bekannt, ist eine mündliche Verhandlung anzuberaumen und im Sinn des § 41 AVG 1950 bekanntzumachen.

Mitteilungen

§ 9. Die Behörde hat die Änderung eines Familienamens oder eines Vornamens allen Verwaltungsbehörden und Gerichten schriftlich mitzuteilen, für die die Kenntnis davon eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben bildet.

§ 9. Die untere Verwaltungsbehörde veranlaßt die Eintragung eines Randvermerks über die Namensänderung, den Widerruf einer Namensänderung oder die Namensfeststellung im Geburtsregister und im Heiratsregister. Sie benachrichtigt die zuständige Strafregisterbehörde und die Ortspolizeibehörde des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes der Person, deren Name geändert ist, die von dem Widerruf einer Namensänderung betroffen wird oder deren Name festgestellt ist.

§ 10. Die §§ 1355, 1577, 1706, 1719, 1736, 1758 und 1772 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleiben unberührt.

Entfällt

467 der Beilagen

Geltende Fassung

§ 11. Die §§ 1 bis 3, § 5, § 7, Abs. 1 und Abs. 2, Satz 2, und § 9 finden auf die Änderung und den Widerruf einer Änderung von Vornamen mit der Maßgabe Anwendung, daß die Entscheidung der unteren Verwaltungsbehörde zusteht; die Beschwerde geht an die höhere Verwaltungsbehörde, die entgültig entscheidet.

§ 12. Der (Reichsminister des Innern) Bundesminister für Inneres kann Vorschriften über die Führung von Vornamen erlassen und von Amts wegen die Änderung von Vornamen, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, veranlassen.

§ 13. Der (Reichsminister des Innern) Bundesminister für Inneres erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 14. Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1938 in Kraft.

Entwurf

Siehe § 1 Abs. 1 und 2, § 2 Abs. 2, §§ 3, 7 bis 9

Entfällt

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 10. (1) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes verlieren folgende Rechtsvorschriften, soweit sie zu diesem Zeitpunkt noch in Geltung gestanden sind, ihre Wirksamkeit:

1. die Verordnung über die Einführung von namensrechtlichen Vorschriften im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten vom 24. Jänner 1939, deutsches RGBl. I S 81;
2. das Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 5. Jänner 1938, deutsches RGBl. I S 9;
3. die Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 7. Jänner 1938, deutsches RGBl. I S 12.

(2) Verfahren, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eingeleitet wurden, sind nach den in Abs. 1 angeführten Rechtsvorschriften fortzusetzen.

(3) Zwischenstaatliche Übereinkommen auf dem Gebiet des Namensrechts werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

§ 11. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1988 in Kraft.

(2) Verordnungen können von dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag an erlassen werden. Sie treten frühestens mit diesem Bundesgesetz in Kraft.

§ 12. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Inneres betraut.

Geltende Fassung

Entwurf

20

2. Verordnung über die Einführung von namensrechtlichen Vorschriften im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten vom 24. Januar 1939, deutsches RGBl. I S 81

§ 1. (1) Im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten gelten das Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 5. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 9), die Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 7. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 12) und die Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 17. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1044) ¹⁾.

Wird aufgehoben

(2) Soweit diese Vorschriften nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 2. (1) Geschäftsunfähige Personen im Sinne des § 2 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 5. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 9) sind Kinder, die nicht das siebente Lebensjahr vollendet haben, ferner Personen, die wegen Geisteskrankheit oder aus einem anderen Grunde des Gebrauchs der Vernunft beraubt sind, solange dieser Zustand dauert, und Vollentmündigte; beschränkt geschäftsfähige Personen sind Minderjährige, ferner Personen, die unter verlängerter väterlicher Gewalt oder Vormundschaft stehen, beschränkt Entmündigte sowie Personen, für die ein vorläufiger Beistand bestellt ist.

§ 3. Unberührt bleiben die in den §§ 62 bis 65 des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 807) enthaltenen Bestimmungen über die Namensführung und die bisher im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten geltenden Vorschriften, die den im § 10 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 5. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 9) aufgeführten Bestimmungen entsprechen.

§ 4. ²⁾ Eine verwaltungsgerichtliche Nachprüfung der auf Grund des Gesetzes und seiner Durchführungsverordnungen ergangenen Entscheidungen findet nicht statt.

¹⁾ Die Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 17. 8. 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1044) wurde mit Kundmachung der prov. Staatsregierung vom 13. 5. 1945, StGBI. Nr. 14, aufgehoben.

²⁾ Die Bestimmung gehört spätestens seit Inkrafttreten des V-UG, StGBI. Nr. 4/1945, nicht mehr dem Rechtsbestand an (VwGH vom 10. 6. 1975, 843/73 = ÖJZ 1976, 193).

§ 5. Höhere Verwaltungsbehörde gemäß § 1, Abs. 2, der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 7. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 12) ist:

in den ehemals österreichischen Ländern der Landeshauptmann, in Wien der Bürgermeister,
in den sudetendeutschen Gebieten der Regierungspräsident.

§ 6.¹⁾ (1) An die Stelle des im § 2, Abs. 1, der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 17. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1044) bestimmten Zeitpunkts tritt der 1. April 1939.

(2) Die Anzeige über die Annahme des zusätzlichen Vornamens ist statt dem Standesbeamten dem Landrat (in Stadtkreisen dem Oberbürgermeister), in Wien dem Bürgermeister zu erstatten, zu dessen Bezirk der Sitz des Matrikelführers gehört, der die Geburt oder Heirat beurkundet hat.

§ 7. Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1939 in Kraft.

3. Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 7. Januar 1938, deutsches RGBl. I S. 12

Artikel I.

Wird aufgehoben

§ 1. (1) Untere Verwaltungsbehörde ist in Gemeinden mit staatlicher Polizeiverwaltung die staatliche Polizeibehörde, im übrigen in Stadtkreisen der Oberbürgermeister, in Landkreisen in Preußen der Landrat, in den übrigen Ländern die ihm entsprechende Behörde.

(2)²⁾ Höhere Verwaltungsbehörde ist: in Preußen und Bayern der Regierungspräsident (in Berlin der Polizeipräsident),
in Sachsen der Kreishauptmann,
in den übrigen Ländern die oberste Landesbehörde,
im Saarland der Reichskommissar für das Saarland.

¹⁾ Siehe Fußnote ¹⁾ auf Seite 20.

²⁾ Der Abs. 2 ist gemäß § 5 der Verordnung über die Einführung von namensrechtlichen Vorschriften im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten vom 24. 1. 1939, deutsches RGBl. I S. 81, in Österreich nicht in Kraft getreten.

Entwurf

Geltende Fassung

§ 2. (1) Die höhere Verwaltungsbehörde kann den Antrag auf Änderung oder Feststellung des Familiennamens unter Bestimmung einer Frist zur Geltendmachung von Einwendungen in einer von ihr zu bestimmenden Tageszeitung auf Kosten des Antragstellers veröffentlichen, soweit es zur Verhütung der Beeinträchtigung von Rechten anderer Personen erforderlich erscheint.

(2) Wird ein Familienname geändert oder festgestellt oder wird die Änderung eines Familiennamens widerrufen, so kann die höhere Verwaltungsbehörde diese Anordnung durch einmaliges Einrücken in eine von ihr zu bestimmende Tageszeitung auf Kosten des Betroffenen bekanntmachen, wenn es im Einzelfall zweckmäßig erscheint.

§ 3. ¹⁾ (1) Die Gebühr für die Änderung oder Feststellung eines Familiennamens beträgt 5 bis 2 000 Reichsmark, die Gebühr für die Änderung des Vornamens 5 bis 500 Reichsmark. Wird der Antrag abgelehnt oder zurückgenommen, so wird $\frac{1}{10}$ bis $\frac{1}{2}$ dieser Gebühr erhoben. Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, wenn es nach der Lage des Einzelfalls billig erscheint, insbesondere wenn der Antragsteller mittellos ist.

(2) Zur Zahlung der Gebühr ist der Antragsteller verpflichtet, neben ihm auch derjenige, zu dessen Gunsten der Antrag gestellt ist.

Artikel II.

§ 4. ²⁾ Die Vorschriften des Erbhofrechts über das Namensrecht, insbesondere § 27 des Reichserbhofgesetzes vom 29. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 685), bleiben unberührt.

¹⁾ Gegenstandslos, da die für die Namensänderung zu entrichtenden Bundesverwaltungsabgaben und Gebühren in der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24, bzw. im Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267, geregelt sind.

²⁾ Gegenstandslos durch die Aufhebung der Vorschriften über das Erbhofrecht (Gesetz vom 19. 9. 1945, StGBI. Nr. 147, und Bundesgesetz vom 21. 3. 1947, BGBl. Nr. 85).